

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

48. Stück, 16.07.1897

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 16. Juli 1897.) 48. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1897, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabackfabrikaten.
- N<sup>o</sup> 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juli 1897, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

### N<sup>o</sup> 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabackfabrikaten.  
Oldenburg, den 2. Juli 1897.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Juli 1895 bezw. vom 20. Mai d. J. als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksjurrogaten die Verwendung von Vanilleroots, sowie von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von der Großherzoglichen Zoll-Direktion hierselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge der Surrogate beträgt für Vanilleroots und Altheeblätter 20 kg und für Wegebreitblätter 15 kg.

Oldenburg, den 2. Juli 1897.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

### N. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden.

Oldenburg, den 3. Juli 1897.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. März d. J., betreffend Theilung der Landgemeinde Oldenburg in zwei Gemeinden, wird mit Höchster Genehmigung bestimmt, daß für die Angelegenheiten der Grundbücher der Bezirk der bisherigen Landgemeinde Oldenburg bis zum 31. December d. J. unverändert bleibt.

Oldenburg, den 3. Juli 1897.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

In Vertretung:

Janßen.

Becker.